

ARTS RIGHTS JUSTICE AUSTRIA

<http://www.kunstfreiheit.at/>

KUNSTFREIHEIT ALS INDIKATOR FÜR DEMOKRATISCHE GESELLSCHAFTEN UND ZUM SCHUTZ FÜR DEN* DIE INDIVIDUELLE*N KUNSTSCHAFFENDE*N

„Repression von Kunst- und Kulturschaffen kann sich auf unterschiedlichste Art und Weise manifestieren.“ ARJ Austria¹

DOKUMENTATION | MONITORING

... von Verletzungen bzw. Einschränkungen künstlerischer Freiheiten.

Arts Rights Justice Austria (ARJ Austria) ist eine offene Vernetzungsplattform, die sich mit künstlerischer Freiheit und ihrer Absicherung auseinandersetzt. Sie steht interessierten Akteur*innen offen, die sich einer demokratischen, diskriminierungsfreien und partizipativen Haltung verpflichten.

Ziele der Vernetzungsplattform:

- Anlauf- und Vermittlungsstelle: Vernetzung einzelner Akteur*innen und Austausch zum Thema Kunstfreiheit in Österreich sowie international
- Anbindung an das internationale Netzwerk *Arts Rights Justice Europe*
- Dokumentation bzw. Monitoring von Verletzungen künstlerischer Freiheit in Österreich
- Bewusstseinsbildung & Öffentlichkeitsarbeit
- Beobachtung von und Auseinandersetzung mit Entwicklungen in Österreich und in der EU

Die Vernetzungsplattform ARJ Austria arbeitet seit Frühjahr 2019 an einem Tool (vorerst in doc-Forma), mit dem die systematische Dokumentation von Verletzungen/Einschränkungen der künstlerischen Freiheit in Österreich ermöglicht werden soll.

ARJ Austria möchte dabei sowohl Eingriffe von staatlicher wie auch von privater Seite dokumentieren, um den Ist-Zustand sowie Veränderungen zu verstehen, sichtbar zu machen sowie Trends und Tendenzen erkennen und kommunizieren zu können. Es werden Einzelfälle wie auch strukturelle Missstände gesammelt. Das Monitoring orientiert sich dabei nicht ausschließlich an grundrechtlichen Vorgaben betreffend Kunstfreiheit, sondern versucht jegliche Beschränkungen künstlerischen Schaffens, der künstlerischen und kulturellen Vielfalt wie auch im Zugang zur Kunst zu inkludieren. Damit soll den unterschiedlichen Formen von Repression, Diskriminierung, Zensur und Einflussnahme Rechnung getragen werden. Des Weiteren kann nicht nur rechtswidriges Verhalten zu Einschränkungen der künstlerischen Freiheit führen, weswegen auch grundsätzlich rechtskonformes Verhalten im Zusammenhang mit Einschränkungen dokumentiert wird.

¹ <https://www.unesco.at/kultur/vielfalt-kultureller-ausdrucksformen/artikel/article/oesterreichische-vernetzungstreffen-zur-kunstfreiheit/> (5.12.2019)

Arts Rights Justice Austria

„Kunstfreiheit ist ein universelles Menschenrecht und als solches in Österreich auch grundgesetzlich verankert.“ ARJ Austria

Arbeitsdefinition als Grundlage für die Dokumentation

Künstlerische Freiheit ist die Freiheit, vielfältige kulturelle Ausdrucksformen zu erdenken, zu schaffen und zu verbreiten; ohne Zensur durch Regierungen, politische Einflussnahme oder Druck von nicht-staatlichen Akteur*innen. Sie schließt das Recht aller Menschen auf Zugang zu diesen Werken ein und ist für das Wohlergehen von Gesellschaften unerlässlich.

Das Grundrecht auf Kunstfreiheit findet sich in der österreichischen Verfassung wie folgt definiert:

„Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.“ (Artikel 17a Staatsgrundgesetz).

Es umfasst nach der herrschenden Meinung sowohl den „Werkbereich“ wie auch den „Wirkbereich“, damit ist nicht nur das künstlerische Schaffen selbst geschützt, sondern ebenso Vorbereitungshandlungen (z.B. Proben eines Stückes) und die Vermittlung von Kunst.

Auch die Europäische Union hat sich in seinem Grundrechtskatalog zur Freiheit der Kunst bekannt (vgl. Artikel 13 der Grundrechtecharta). Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt mit Artikel 10 das Recht auf freie Meinungsäußerung. Obwohl die Kunstfreiheit nicht explizit genannt wird, können Eingriffe – nach ständiger Rechtsprechung – auch unter diesem Grundrecht geltend gemacht werden.

Bekanntnisse zur Kunstfreiheit, zur kulturellen wie auch künstlerischen Vielfalt finden sich auch in weiteren völkerrechtlichen Verträgen. Hervorzuheben ist hierbei das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen aus dem Jahr 2005, welches von Österreich 2007 angenommen und ratifiziert wurde (BGBl III Nr. 34/2007). Dieses verpflichtet die Mitgliedstaaten in seinen leitenden Grundsätzen zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Souveränität, zum Anerkenntnis der gleichen Würde und der Achtung aller Kulturen, zur internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, zur Komplementarität der wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Entwicklung, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs wie auch zur Offenheit gegenüber und Ausgewogenheit von kulturellen Ausdrucksformen (Artikel 2 des Übereinkommens).

Dieser erweiterten Definition der Kunstfreiheit sieht sich auch die Vernetzungsplattform ARJ Austria verpflichtet.

Arts Rights Justice Austria

Denn künstlerische Freiheit wird nicht nur durch staatlich gesetzte Verbote bzw. Zensur eingeschränkt, sondern wird das Schaffen bzw. der Zugang zum Kunstwerk (im weiteren Sinne) auch durch fehlende Einreisebewilligungen bzw. fehlende Aufenthaltsmöglichkeiten, den Entzug der Lebensgrundlage bzw. durch andere mittelbare Maßnahmen maßgeblich eingeschränkt.

In einer vom privaten Kunstmarkt und -förderungen wie auch durch transnationale Unternehmen bestimmten Vermarktungssystem können gerade Maßnahmen von privater Seite zu Eingriffen in die künstlerische Freiheit führen. In diesem Sinne dient die künstlerische Freiheit auch als Maßstab für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Eingriffen im Verhältnis zu Privaten. Diese können sich in persönlichen (verbalen oder physischen) Attacken, in Zerstörungen von Kunstwerken, Diffamierungen, Zensur wie auch anderer beschränkender Verhaltensweisen manifestieren.

Die ersten Schritte der Dokumentation

Macht mit!

Zusammenfassend soll die Dokumentation solcher Einschränkungen bzw. Verletzungen künstlerischer Positionen sowohl von Zuschauer*innen, Vermittler*innen wie auch von Kunstschaffenden – gleich von welcher Seite ausgehend – umfassen, um einen möglichst breiten Überblick über die derzeitige Lage künstlerischer Freiheiten in Österreich zu geben. Die Dokumentation soll von Organisationen, Initiativen und/oder im Kunstbereich tätigen Einzelpersonen durchgeführt, die sich im Rahmen des ARJ Monitoring, der Dokumentation von Fällen (mithilfe eines gemeinsamen Dokumentationsformulars) widmen. Es handelt sich um die Dokumentation von Fällen, die sowohl aus Medienberichterstattung sowie aus persönlichen Erfahrungen von Direktbetroffenen an die dokumentierenden Akteur*innen gemeldet oder herangetragen werden. Eine erste Testphase wird im Frühjahr 2020 gestartet und es steht allen Interessierten – sogar mehr als gerne – offen, sich an der Dokumentation solcher Fälle anzuschließen. Das Ausmaß der Dokumentation in der ersten Testphase ist hierbei den jeweiligen Akteur*innen/Teilnehmer*innen überlassen. Zur Ergänzung der jeweiligen Dokumente wird Interessierten/Teilnehmer*innen der Testphase ein (online) Feedbackformular übermittelt, um nach der Testphase das Dokumentationsformular anhand des Feedbacks von Expert*innen noch wirksamer und benutzer*innenfreundlicher zu gestalten.

Datenschutzrahmenbedingungen werden im Frühjahr 2020 vor dem Start der Testphase erarbeitet und allen Interessierten zuvor zur Verfügung gestellt.

Interessierte können sich jederzeit an die ARJ-Monitoring & Dokumentations-Arbeitsgruppe wenden: info@kunstfreiheit.at